

IVN Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfaden

NATURLEDER

Version vom 01. Dezember 2017

Qualitätszeichen

NATURLEDER IVN zertifiziert



Copyright: 2017 by „Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Internationale Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) vergibt zwei verbandseigene Qualitätszeichen und stellt ein Verbandslogo für seine Mitglieder zur Verfügung. Die Verwendung dieser Bildmarken regelt dieser Leitfaden.

Zuständig für diesen Leitfaden sowie die laufende Überarbeitung ist der Vorstand des IVN in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Bitte richten Sie alle Anregungen, Fragen und Kritik an die Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten sind über die Website www.naturtextil.de zu erfahren.

Mit besten Grüßen,

Ihr Vorstand des IVN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1. | Zweck des Leitfadens..... | 4 |
| 2. | Definitionen..... | 5 |
| 3. | Lizenzbedingungen..... | 6 |
| 3.1. | NATURLEDER Waren | 6 |
| 3.2. | Lizenzgebühr..... | 6 |
| 3.3. | Jahresgebühr | 7 |
| 3.4. | Registrierungsgebühr | 7 |
| 3.5. | Lizenzgebühren für Zusatzstoffe..... | 7 |
| 4. | Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Waren | 7 |
| 4.1. | Kennzeichnung von NATURLEDER Waren | 8 |
| 4.1.1. | Kennzeichnung von NATURLEDER Waren..... | 9 |
| 4.1.2. | Kennzeichnung Teilzertifizierter Kombinationsprodukte | 9 |
| 4.1.3. | Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden | 10 |
| 4.2. | Produktkennzeichnung ohne die Nutzung der IVN Qualitätszeichen | 10 |
| 4.3. | Endprodukte NATURLEDER Kennzeichnung | 10 |
| 4.4. | Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach NATURLEDER hergestellt wurden | 10 |
| 5. | Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die NATURLEDER Waren mit Kennzeichnung bewerben und verkaufen..... | 11 |
| 5.1. | NATURLEDER Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden | 11 |
| 5.2. | NATURLEDER Waren, die an Endverbraucher vertrieben werden | 11 |
| 6. | Kennzeichnung von NATURLEDER Zusatzstoffen..... | 12 |
| 7. | Verwendung des NATURLEDER Qualitätszeichens in Konformitätsdokumenten | 12 |
| 8. | Andere Verwendungen des NATURLEDER Qualitätszeichens..... | 12 |
| 9. | Missbrauch des Qualitätszeichen NATURLEDER..... | 13 |
| 10. | Sanktionen bei Nichtbeachtung der Regelung durch den IVN..... | 13 |
| 10.2. | Bei wiederholtem Verstoss bzw. Nicht-Beseitigung: | 13 |
| 11. | Gestaltungsvorgaben für das Qualitätszeichen | 14 |
| 12.1. | Printmedien..... | 15 |
| 12.1.1. | Mehrfarbige Variante | 15 |
| 12.1.2. | Monochrome Variante | 15 |
| 12. | Regelungen für Textverwendung | 16 |
| 13.1. | Qualitätszeichen NATURLEDER..... | 16 |
| 13.2. | fremdsprachige Version | 16 |
| 13. | Kontakt | 16 |

1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden beschreibt die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die an einem IVN Zertifizierungsprogramm teilnehmen und erläutert die entsprechenden Lizenz- und andere Gebühren.

Darüber hinaus definiert er die Anforderungen für die Nutzung des geschützten Markenzeichens „NATURLEDER IVN zertifiziert“ (Qualitätszeichen NATURLEDER) sowie die Bezugnahme auf die entsprechenden Standards bzw. die entsprechenden Zertifizierungen, um eine korrekte und einheitliche Kennzeichnung von Produkten in Anzeigen, Katalogen und anderen Publikationen sicherzustellen. So kann ein hoher Wiedererkennungswert der Qualitätszeichen erreicht werden.

Dieser Leitfaden ist als integraler Bestandteil des Standards anzusehen. Die hier festgelegten Anforderungen und Regelungen sind bindend, um die Einhaltung der NATURLEDER Kriterien zu gewährleisten.

2. Definitionen

Für diesen Leitfaden werden die nachfolgenden Begriffe und Abkürzungen wie folgt definiert:

| | |
|-----------------------------------|---|
| IVN | Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN); Die Geschäftsstelle des IVN regelt alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems in Absprache mit IVN Vorstand und Richtlinienausschuss. Der IVN ist der Eigentümer der geschützten Warenzeichen „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (Qualitätszeichen BEST) und „NATURLEDER IVN zertifiziert“ (Qualitätszeichen NATURLEDER). |
| Zugelassener Zertifizierer | Zertifizierungsinstitut, welches vom IVN zugelassen ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen entsprechend der IVN Standards und in den Geltungsbereichen, für die sie zugelassen wurden, durchzuführen. Eine aktuelle Liste der <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kann in der IVN Geschäftsstelle unter <i>info@naturtextil.com</i> angefordert werden. |
| Zertifizierter Betrieb | Verarbeiter, Hersteller, Händler oder Einzelhändler <i>NATURLEDER Waren</i> , der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurde. |
| NATURLEDER Waren | Ledererzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit dem NATURLEDER Standard von einem <i>Zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden. |
| NATURLEDER Zusatzstoffe | Zutaten (Accessoires) oder chemische Zusatzstoffe (Farb- und Hilfsmittel), die (in bestimmten Anwendungsbereichen) als Zusätze für die Erzeugung von NATURLEDER Waren durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zugelassen wurden. |

3. Lizenzbedingungen

3.1. *NATURLEDER Waren*

Mit Abschluss der Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* und Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem IVN erwirbt der *Zertifizierte Betrieb* die Lizenz, die ihn zur Nutzung des Standards berechtigt. Die Verwendung des Qualitätszeichens *NATURLEDER* auf oder an den jeweiligen Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfadens ist nur nach der ausdrücklichen Freigabe durch den *Zugelassenen Zertifizierer* und solange die entsprechende Zertifizierung gültig ist, gestattet.

Der *Zertifizierte Betrieb* muss vollständige Aufzeichnungen für jeden Kunden, der *NATURLEDER Waren* erhält, führen. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* zur Inspektion bereitgestellt werden. Der *Zugelassene Zertifizierer* muss die beabsichtigte Verwendung des Qualitätszeichens bzw. der Kennzeichnung mit einem der IVN Standards durch den *Zertifizierten Betrieb* vorab mittels dem entsprechenden Formular „Labelling Release Form GOTS/BEST/NATURLEDER“ prüfen und genehmigen.

Grundsätzlich ist es nur *Zertifizierten Betrieben* erlaubt, Produkte mit einem der IVN Qualitätszeichen zu bewerben. Die Logofreigabe darf nur von einem zertifizierten Betrieb durch seinen jeweiligen zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* bezogen werden.

3.2. *Lizenzgebühr*

Jeder *Zertifizierte Betrieb* muss eine jährliche Lizenzgebühr entrichten.

- a. Im Rahmen des Lizenzvertrages zur Nutzung des IVN Qualitätszeichens *NATURLEDER* (vgl. Absatz 6.3. der Satzung) zahlen Unternehmen, die nicht Mitglied im IVN sind, eine einmalige Gebühr von 750,- € für die Registrierung zur Logo-Nutzung sowie Lizenzgebühren von zurzeit 1,5% des Umsatzes, den sie mit den gelabelten Produkten erzielen. Sollten diese Lizenzgebühren 750,- € übersteigen, wird die Registrierungsgebühr (750,- €) mit den anfallenden Lizenzgebühren verrechnet.
- b. Die GOTS Lizenzgebühr richtet sich nach der Anzahl der inspizierten Betriebsstätten. Die Lizenzgebühr beträgt 120,- € pro Betriebsstätte, die für den Zertifizierten Betrieb inspiziert wird.

Die Nutzung des IVN-Qualitätszeichens *NATURLEDER* durch ordentliche Mitglieder (sofern diese auch Lizenznehmer sind) ist zurzeit im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für sie fällt also keine Lizenzgebühr an.

Unternehmen, die sich von einem Lizenznehmer so genannte „Private Label“ produzieren lassen, ohne selbst Lizenznehmer oder Verbandsmitglied zu sein, sind verpflichtet eine Lizenzgebühr von zurzeit 2,0% des mit diesen Produkten beim Lizenznehmer getätigten Umsatzes über den lizenzierten Lieferanten an den Verband abzuführen. Das „Private Label“ muss entweder den Firmennamen (made by ...) oder die Betriebszertifikatnummer (Lizenznummer) zur Kennzeichnung des Lizenznehmers am Produkt führen.

Die Lizenzgebühren sind vom *Zugelassenen Zertifizierer* einzusammeln und jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres an den IVN bzw. die Global Standard gGmbH abzuführen, beginnend in dem Jahr, das auf die Erstinspektion des *Zertifizierten Betriebs* folgt.

Zertifizierte Betriebe, die aus dem Zertifizierungsprozess ausscheiden und sich im Folgejahr erneut zertifizieren lassen, müssen die Lizenzgebühr für beide Jahre entrichten.

3.3. Jahresgebühr

Inspektionen für NATURLEDER Betriebsstätte sind für den *Zugelassene Zertifizierer* nicht mit Gebühren verbunden.

3.4. Registrierungsgebühr

Hersteller und Lieferanten von chemischen Zusatzstoffen, die die Zulassung eines Zusatzstoffes bei einem *Zugelassenen Zertifizierer* beantragt haben, müssen eine Registrierungsgebühr pro Handelsname eines Zusatzstoffes, der in die Positivliste (Letter of Approval) aufgenommen wird entrichten. Die Registrierungsgebühr ist bei der Erstregistrierung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des Standards (eine turnusmäßige Revision der Standards findet alle drei Jahre statt) zu zahlen.

Die Registrierungsgebühr beträgt 25 Euro pro Handelsname des chemischen Zusatzstoffes, der gelistet wird.

Die anfallenden Registrierungsgebühren sind vom *Zugelassenen Zertifizierer* spätestens bei Ausstellung der aktuellen Positivliste vom jeweiligen Kunden einzusammeln und an den IVN abzuführen.

3.5. Lizenzgebühren für Zusatzstoffe

Für den Fall, dass Lieferanten von NATURLEDER Zusatzstoffen, die für solche Zusatzstoffe eine Zulassung vom *Zugelassenem Zertifizierer* erhalten haben, das Qualitätszeichen, wie in Kapitel 6 beschrieben, freiwillig verwenden wollen, müssen sie eine Lizenzgebühr für Zusatzstoffe zahlen. Diese ist bei der Erstzulassung zahlbar und deckt den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des Standards ab (allgemeine Revisionen der Standards finden alle 3 Jahre statt).

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe werden wie folgt berechnet:

| | |
|--|----------------------|
| Für 01 – 10 Zusatzstoffe: | 150 Euro pro Produkt |
| Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 11 – 30: | 100 Euro pro Produkt |
| Für jeden zusätzlichen Zusatzstoff zwischen 31 – 50: | 75 Euro pro Produkt |
| Für jedes zusätzliche Produkt mehr als 50: | 50 Euro pro Produkt |

Die Verwendung des NATURLEDER Logos durch Zusatzstofflieferanten muss ausdrücklich vom *Zugelassenen Zertifizierer* über das Formular "Labelling Release Form –NATURLEDER Zusatzstoffe" freigegeben werden. Dieses Formular ist von den Lieferanten der Zusatzstoffe ihrem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* vorzulegen.

Die Lizenzgebühren für Zusatzstoffe müssen vom *Zugelassenen Zertifizierer* eingesammelt und spätestens mit der Ausstellung des zugehörigen Zulassungsdokuments, dem "Labelling Release Form – NATURLEDER Zusatzstoffe" an den IVN abgeführt werden.

4. Kennzeichnung von BEST, GOTS und NATURLEDER Waren

Das Qualitätszeichen NATURLEDER dient der Kennzeichnung von Produkten, die nach dem Qualitätsstandard NATURLEDER zertifiziert wurden. Es sind deshalb nur die nachfolgend aufgeführten Verwendungen des Qualitätszeichens zugelassen.

Ausdrücklich nicht gestattet ist die Kennzeichnung von Produkten, die selbst nicht zertifiziert wurden, auch wenn darin zertifizierte Materialien verarbeitet wurden.

4.1. Kennzeichnung von NATURLEDER Waren

Mit NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT dürfen generell ausschließlich Leder-Produkte gekennzeichnet werden, die nach den Qualitätsrichtlinien des IVN zertifiziert sind. Für einzelne Produktgruppen (wie beispielsweise Schuhe) hat der IVN Spezifikationen zur Zertifizierung erarbeitet. Diese sind Bestandteile des NATURLEDER Standards. Ihre Einhaltung gilt als Voraussetzung für eine Zertifizierung und eine Produktkennzeichnung mit dem Qualitätszeichen NATURLEDER.

Ein Betrieb, der NATURLEDER Waren einkauft und gemäß Kapitel 3.1 des NATURLEDER Standards verpflichtet ist, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterstellen, ist nicht berechtigt, die weiterverarbeiteten Produkte mit einem IVN Qualitätszeichen anzubieten oder zu vertreiben, sofern er selbst nicht NATURLEDER zertifiziert ist.

Das Qualitätszeichen muss so an den NATURLEDER Waren angebracht werden, dass es sowohl für Käufer (Kunde / Empfänger) in der Wertschöpfungskette bzw. für Endverbraucher beim Kauf direkt sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem Hangtag und/oder einem Etikett).

Falls der letzte Zertifizierte Betrieb in der Wertschöpfungskette ein Groß- oder Einzelhändler ist, kann sowohl die Lizenznummer des letzten produzierenden Betriebs als auch die Lizenznummer des zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers angegeben werden.

Ein IVN Qualitätszeichen muss immer in Verbindung mit einem verbindlichen Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name, Kürzel und/oder Logo des Zertifizierers) sowie der Lizenznummer des Zertifizierten Betriebs (die vom *Zugelassenen Zertifizierer* vergeben wird) angebracht werden. Im Fall, dass die Größe eines zertifizierten Produktes nicht ausreicht, um den Hinweis auf den Zertifizierer und die Lizenznummer des Betriebs lesbar darzustellen (insbesondere bei Lederprägungen), können diese Informationen auch getrennt vom Produkt selbst (auf dem das Qualitätszeichen angebracht ist) gekennzeichnet werden, z.B. auf Umverpackungen, Hangtags oder Aufklebern. Die getrennte Darstellung ist nur möglich, wenn die Informationen dem einzelnen Produkt zugeordnet werden können und wenn vor Inverkehrbringung eine Freigabe durch den *Zugelassenen Zertifizierer* erfolgt ist.

Die Voraussetzungen dieses Kapitels gelten auch für die Kennzeichnung von allen *IVN Waren*, die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Veröffentlichungen (z.B. Versandhandel) als solche zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten bei der Kennzeichnung, Veröffentlichungen und Werbung kommt.

Es muss ein eindeutiger und unmissverständlicher Zusammenhang zwischen dem tatsächlich zertifizierten Produkt und dem Qualitätszeichen sofort erkennbar sein. Grundsätzlich sind Aufkleber oder andere Kennzeichnungssysteme (z.B. Hangtags) ausschließlich am entsprechend zertifizierten Produkt direkt anzubringen, nicht etwa an Regalsystemen, Stangen oder sonstigen Präsentationssystemen.

4.1.1. Kennzeichnung von NATURLEDER Waren

Bei Verwendung des Qualitätszeichens NATURLEDER sind *NATURLEDER Waren* wie folgt zu kennzeichnen:



4.1.2. Kennzeichnung Teilzertifizierter Kombinationsprodukte

Eine Zertifizierung von Produkten, von denen ein Teil der Materialien IVN zertifiziert sind (z.B. Kinderwagen mit zertifizierter Dachbespannung) ist möglich. Sie können entsprechend gekennzeichnet werden.

Sie müssen jedoch bei der Verwendung des Qualitätszeichens oder bei einer anderen Bezugnahme auf eine erfolgte Zertifizierung entsprechend eindeutig gekennzeichnet sein. Der Hinweis „Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt“ ist auszuweisen mit einem spezifizierenden Zusatz „Lediglich der Teil dieses Produktes, das aus Textil/Leder besteht, ist NATURLEDER zertifiziert“, dass die entsprechende Zertifizierung nicht für das Gesamtprodukt gilt, zu versehen.



4.1.3. Zusatzstoffe, die von einem Zugelassenen Zertifizierer zugelassen wurden

Bei freiwilliger Verwendung des IVN Qualitätszeichens durch Hersteller von NATURLEDER Zusatzstoffen, die den Anforderungen, wie im entsprechenden Standard definiert, entsprechen und die rechtmäßig von einem *Zugelassenen Zertifizierer* zugelassen wurden, muss das Logo in der folgenden Art und Weise verwendet werden und auch zwingend mit Kapitel 6 dieses Leitfadens übereinstimmen:



4.2. Produktkennzeichnung ohne die Nutzung der IVN Qualitätszeichen

Anstelle der Verwendung des IVN Qualitätszeichens NATURLEDER können *zertifizierte Waren* mit dem entsprechenden Begriff „NATURLEDER IVN zertifiziert“ gekennzeichnet werden. Bei dieser Kennzeichnungsvariante bleiben alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften unverändert wie in Kapitel 4.1. festgelegt, bestehen. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung immer durch den Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und die Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebs* ergänzt werden muss.

4.3. Endprodukte NATURLEDER Kennzeichnung

Wenn Endprodukte gemäß NATURLEDER hergestellt wurden, die im Einzelhandel nicht wie in obigen Kapiteln 4.1. und 4.2. gekennzeichnet sind, gelten diese nicht länger als zertifizierte Waren. Folglich dürfen solche Produkte im Einzelhandel nicht mit einem Hinweis auf die entsprechende Zertifizierung präsentiert, beworben oder verkauft werden.

4.4. Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach NATURLEDER hergestellt wurden

Zur Vermeidung von Falschdarstellungen ob ein Produkt IVN zertifiziert ist, gestatten die IVN Kennzeichnungsvorschriften keine Verwendung der IVN Qualitätszeichen oder die Referenz auf eine erfolgte Zertifizierung für ein Endprodukt, wenn die entsprechende Zertifizierung nur für Zwischenstufen (wie z.B. Garn- oder Flächenerzeugung) oder für bestimmte Komponenten des Produktes gilt. Entsprechend erlauben die IVN Kennzeichnungsvorschriften ebenso keine Verwendung des entsprechenden Qualitätszeichens (Logos) oder einer anderen Bezugnahme auf eine Zertifizierung für Vorstufenprodukte (z.B. Stoffe), wenn die Zertifizierung nur für eine vorausgehende Stufe (z.B. Gerbung) gilt. Eine entsprechende Kennzeichnung oder eine Bezugnahme ist ebenfalls nicht gestattet, wenn nicht die gesamte Produktions- und Großhandelskette (B2B) zertifiziert ist. Voraussetzung für eine NATURLEDER Produktkennzeichnung oder jegliche Bezugnahme ist, dass die gesamte Wertschöpfungskette der IVN zertifizierten Waren bis zum Endprodukt einschließlich der Großhandelsebene zertifiziert ist.

5. Zusammenfassende Anforderungen für Betriebe, die NATURLEDER Waren mit Kennzeichnung bewerben und verkaufen

5.1. *NATURLEDER Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden*

Bevor NATURLEDER zertifizierte und gekennzeichnete Zwischen- und Fertigprodukte innerhalb der textilen Kette verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- sein Lieferant über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem *Zugelassenen Zertifizierer* verfügt. Diese Regelung gilt sowohl für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler (B2B; dies können z.B. Importeure, Exporteure und sonstige Händler sein), die *IVN Waren* verkaufen. Lediglich Großhändler, die einen Jahresumsatz mit *IVN Waren* von weniger als 5000 Euro haben und diese weder umverpacken noch umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler müssen sich jedoch bei einem *Zugelassenen Zertifizierer* registrieren und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.
- die vorgesehene Kennzeichnung bzw. die vorgesehene Bezugnahme durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* freigegeben wurde mit der "Labelling Release Form –NATURLEDER Goods".

5.2. *NATURLEDER Waren, die an Endverbraucher vertrieben werden*

Bevor NATURLEDER zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, über ein gültiges Betriebszertifikat (Scope Certificate) von einem *Zugelassenen Zertifizierer* verfügt.
 - a) Wenn ein Einzelhändler gleichzeitig auch als Großhändler (B2B) von *IVN Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt (z.B. auch an andere Einzelhändler verkauft) und/oder *IVN Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist der Einzelhändler verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändlern, wie in Kapitel 5.1. formuliert.
 - b) Wenn ein Einzelhändler nicht als Großhändler (B2B) von *IVN Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt und/oder keine *IVN Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist er von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. In diesem Fall muss der Einzelhändler sicherstellen, dass der Lieferant, von dem er die fertig verpackten und gekennzeichneten *IVN Waren* bezogen hat, IVN zertifiziert ist (= über ein gültiges Betriebszertifikat verfügt). Wenn der Einzelhändler seine *IVN Waren* direkt beim Hersteller kauft, muss er sicherstellen, dass dieser Hersteller NATURLEDER zertifiziert ist. Wenn der Einzelhändler bei einem Großhändler (Wiederverkäufer) einkauft, so muss dieser Großhändler ebenfalls zertifiziert sein.
- die Produktkennzeichnung korrekt und vollständig ist, wie in Kapitel 4.1. bzw. Kapitel 4.2. beschrieben, und dass sie vom *Zugelassenen Zertifizierer des Zertifizierten Betriebes*, der die Produktkennzeichnung angebracht hat, freigegeben wurde. Um dies sicherzustellen, kann der Einzelhändler bei seinem Lieferanten die Labelfreigabe mittels dem Formular "Labelling Release Form – NATURLEDER Goods" anfragen, die vom *Zugelassenen Zertifizierer* des Lieferanten ausgestellt wird. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn der Einzelhändler Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen zur Verfügung stellt, auf die die NATURLEDER Kennzeichnung angebracht werden soll.

6. Kennzeichnung von NATURLEDER Zusatzstoffen

NATURLEDER Zusatzstoffe, die durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* (für einen bestimmten Anwendungsbereich) als Zusatzstoffe für die Herstellung von IVN Waren freigegeben wurden, können (im Verkauf) als „*NATURLEDER zugelassener Zusatzstoff*“ angeboten werden oder auch spezifischer, z.B. als *NATURLEDER* zugelassener Input (z.B. Farbstoff, Gerbstoff) oder als *NATURLEDER* zugelassene Zutat (z.B. Schuhsohle). In der Erklärung muss auch der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* stehen, der die Zulassung vorgenommen hat (z.B. Name und/oder Logo des Zertifizierers).

Es ist nicht erlaubt, *NATURLEDER Zusatzstoffe* als „*NATURLEDER zertifiziert*“ zu präsentieren, zu kennzeichnen oder zu vermarkten, da eine *NATURLEDER* Zertifizierung nur Herstellern, Verarbeitern sowie Groß- und Einzelhändlern von Lederprodukten *NATURLEDER* konform (*Zertifizierte Betriebe*) und für deren *NATURLEDER* konforme Lederprodukte (*NATURLEDER Waren*) gewährt wird.

7. Verwendung des NATURLEDER Qualitätszeichens in Konformitätsdokumenten

Zugelassene Zertifizierer müssen das *NATURLEDER* Logo in Betriebszertifikaten (Certificate of Compliance / Scope Certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen verwenden. *Zugelassenen Zertifizierern* ist es nicht erlaubt, das *NATURLEDER* Logo in Konformitätsdokumenten für *NATURLEDER Zusatzstoffe* (z.B. 'Letters of Approval' für Farb- und Textilhilfsmittel) abzubilden.

8. Andere Verwendungen des NATURLEDER Qualitätszeichens

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *NATURLEDER* Waren, repräsentiert das *NATURLEDER* Logo den Standard als solches. Er darf entsprechend ausschließlich im zulässigen und eindeutigen Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- die Geschäftsstelle, den Vorstand oder den Richtlinienausschuss des Internationalen Verbands der Naturtextilwirtschaft e.V.
- die Global Standard gGmbH
- *Zugelassene Zertifizierer*, in Bezug auf ihren zugelassenen Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen.
- *Zertifizierte Betriebe* und *Vertreiber von NATURLEDER Waren*, die sich auf ihren Status als zertifiziertes Unternehmen und/oder auf ihre *NATURLEDER Waren*, die mit dem *NATURLEDER* Logo gekennzeichnet sind, beziehen. Insbesondere dürfen Groß- und Einzelhändler in diesem Zusammenhang das *NATURLEDER* Logo oder einen Hinweis auf die entsprechende Zertifizierung nur dann verwenden, wenn die Produkte vollständig und korrekt über eine *NATURLEDER* Produktkennzeichnung, wie in Kapitel 4.1 und 4.2 beschrieben, verfügen.
- Interessensvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher-) Informationen bereitstellen.

Natürlich können die IVN Qualitätszeichen *NATURTEXTIL* und *NATURLEDER* im Rahmen von Verbraucherinformationen abgedruckt und erläutert werden. An diesen Stellen darf dann aber keines Falls ein nicht zertifiziertes Produkt in solcher Weise abgebildet werden, dass beim Leser der Eindruck entsteht, es sei zertifiziert. Solche Verbraucherinformationen können auch in ansonsten werblichen Drucksachen enthalten sein, sofern die Differenzierung zwischen Information und Produktbezug klar erkennbar ist.

9. Missbrauch des Qualitätszeichen NATURLEDER

Um die Glaubwürdigkeit der NATURLEDER Kennzeichnung sicherzustellen, werden der IVN und/oder die *Zugelassenen Zertifizierer* gegen nicht autorisierte oder irreführende Verwendung der IVN Qualitätszeichen in Produktbeschreibungen, Anzeigen, Katalogen oder anderen Publikationen mit rechtlichen Mitteln vorgehen. Dies schließt Abmahnungen, Klagen und Veröffentlichung von Verstößen ein.

Im Fall einer unautorisierten oder irreführenden Verwendung eines IVN Qualitätszeichens wie oben beschrieben oder bei anderen Verstößen gegen diesen Lizenzierungs- und Kennzeichnungs-Leitfaden durch Zertifizierte *Betriebe*, werden diese zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, die nach Ermessen des Standardgebers in einer Höhe zwischen 300 Euro und 5000 Euro festgesetzt wird.

10. Sanktionen bei Nichtbeachtung der Regelung durch den IVN

10.1. Bei erstmaligem Verstoß

Bei erstmaligem Verstoß erfolgt generell zunächst eine Abmahnung mit Fristsetzung zur Stellungnahme, Beseitigung und Bestätigung.

10.2. Bei wiederholtem Verstoß bzw. Nicht-Beseitigung:

Bei wiederholtem inkorrektem oder widerrechtlichen Einsatz des Qualitätszeichens NATURLEDER:

- a) Maßnahmen im Rahmen des Lizenzvertrags
 - Schadensersatz
 - mögliche Kündigung des Lizenzvertrages
- b) vereinsrechtliche Maßnahmen aufgrund einer IVN Mitgliedschaft
 - Geldbuße aufgrund Bußgeldordnung
 - Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss
- c) allgemeinrechtliche Maßnahmen (Markenrecht)
 - förmliche Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Kostenerstattung, bei Nichtabgabe: Einstweilige Verfügung

Bei wiederholtem inkorrektem oder widerrechtlichen Einsatz des IVN Verbandslogos:

- a) Vereinsrechtliche Maßnahmen aufgrund Mitgliedschaft
 - Geldbuße aufgrund Bußgeldordnung
 - Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss
- b) allgemein rechtliche Maßnahmen (Wettbewerbsrecht; Kennzeichenrecht)
 - förmliche Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung;
 - Kostenersatz;
 - bei Nichtabgabe: Einstweilige Verfügung

11. Gestaltungsvorgaben für das Qualitätszeichen

Alle Grafiken stehen in optimierten Größen für unterschiedliche Verwendungen sowie in Farbe bzw. für 1-farbigen Druck als fertige Vorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen sind in druckoptimierten Vektorformaten sowie als Rastergrafiken für andere Verwendungszwecke (Druck auf Bürodruckern, Internet etc.) ausgeführt, so dass für jeden Zweck eine geeignete Vorlage ohne weitere Bearbeitung zur Verfügung steht. Sie sind über die IVN Geschäftsstelle zu erhalten.

Generell dürfen die Vorlagen nicht verändert oder eigenen Vorstellungen angepasst werden. Die definierten Farben (s.u.) sind auf jeden Fall einzuhalten. Abweichungen wie sie durch das Druckverfahren im konkreten Falle unvermeidbar sind, werden akzeptiert. Aber eine gewollte Verwendung anderer Farben ist nicht erlaubt. Die Qualitätszeichen sollten bevorzugt in der definierten Farbgebung (s.u.) zum Einsatz kommen, es sind aber auch ein Negativdruck (z.B. Weiß auf dunklem Grund), die Abbildung in Graustufen oder Schwarz/weiß möglich.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den IVN Vorstand **im Voraus** zulässig.

Im Falle einer Produktkennzeichnung sind Größe und Lage der Kennzeichnung so zu wählen, dass das Logo immer erkennbar bleibt und der Schriftzug (Name des Standards, Labelstufe, Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und Lizenznummer) lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo nicht kleiner als mit einem Durchmesser von 10 mm (ca. 0,4 Zoll) abgebildet werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei einer Vergrößerung oder Verkleinerung nicht geändert werden.

Bei der Verwendung des Qualitätszeichens NATURLEDER ist die Farbe, in der der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer* und die Lizenznummer bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, in der Farbe des jeweiligen Qualitätszeichens anzubringen oder in schwarz oder weiß. Die Angaben sollen vorzugsweise in der Schriftart „Rotis Sans Serif“ dargestellt werden.

Von allen Drucksachen, in denen das Qualitätszeichen NATURLEDER verwendet wurde, ist mindestens ein Belegexemplar an die Geschäftsstelle des IVN zu schicken.

12.1. Printmedien

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

12.1.1. Mehrfarbige Variante

| | |
|--|--|
| Schriftzug „NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT“ sowie Kreissymbol | Pantone 1807 = Euroskala 4-Farb- Druck: C0/M100/Y66/K35 = RGB: R167/G2/B48 (Schriftart „Rotis“) |
| Hintergrund zum Schriftzug „NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT“ | weiß, 100% oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt |



12.1.2. Monochrome Variante

Erlaubt ist der Druck aller Grafiken in Schwarz oder als Graustufendruck generell nur in einfarbigen, (bzw. bei Sonderfarbdruck auch in 2-farbigen) Drucksachen. Es ist möglich, einfarbige Drucksachen dadurch aufzuwerten, dass man sie komplett in der Pantone-Sonderfarbe des verwendeten Qualitätszeichens produziert. Das kann beispielsweise für Aufkleber, Banderolen und andere Printprodukte sinnvoll sein, die am Kleidungsstück angebracht werden. Diese Möglichkeit ist mit keinen Mehrkosten gegenüber dem reinen Schwarzdruck verbunden.

Im Negativdruck, also wenn das Dokument im Wesentlichen einen dunklen Hintergrund hat, können sowohl das Verbandslogo wie auch das IVN-Qualitätszeichens negativ (also hell/weiß) gedruckt werden, wofür eigens optimierte Vorlagen zur Verfügung stehen.

Bei der einfarbigen Darstellung sind alle Logos in den folgenden Varianten in schwarz-weiß darzustellen.



12. Regelungen für Textverwendung

In Fließtexten wird man häufig von der Verwendung der grafischen Logos absehen. Hier sollte eine einheitliche Schreibung der verschiedenen Namen und Bezeichnungen konsequent verfolgt werden.

13.1. Qualitätszeichen NATURLEDER

Im Zusammenhang mit dem Qualitätszeichen NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT soll immer die Formulierung „Qualitätszeichen“ in exakt dieser Schreibweise erfolgen. Also nicht „Label“, „Auszeichnung“ oder „Logo“, sondern nur der Begriff „Qualitätszeichen“ sowie die Bezeichnung in versaler Schreibweise, z.B. „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“. Es ist nicht nötig in Fließtexten auch die jeweiligen Grafiken zu verwenden, aber es ist natürlich erlaubt. Es ist also immer folgende Schreibweise einzuhalten:

Qualitätszeichen NATURLEDER IVN ZERTIFIZIERT

Nur der Verband selbst darf die Formulierung „Qualitätszeichen NATURLEDER“ ohne den Zusatz „ZERTIFIZIERT BEST“ oder „ZERTIFIZIERT“ verwenden.

13.2. fremdsprachige Version

In Fremdsprachen wird der Begriff „Qualitätszeichen“ übersetzt, während die Benennung des Qualitätszeichens NATURLEDER unverändert (in deutscher Sprache) verwendet wird. Im Englischen verwenden wir z.B. die Übersetzung „hallmark of quality“ für „Qualitätszeichen“, im Italienischen „marchio di qualità“, im Französischen „marque de qualité“.

13. Kontakt

Zertifizierte Betriebe und Markeninhaber müssen sich für die Freigabe ihrer Kennzeichnung mit einem der IVN Qualitätszeichen mit ihrem zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer* in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die IVN Geschäftsstelle:

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e. V.
Chemnitzer Straße 229
D-12621 Berlin
Telefon: +49-30-556 160 75
Telefax: +49-30-556 480 81
E-Mail: info@naturtextil.com